

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 18 | 34. Jahrgang | 18.12.2024

Inhalt

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) Bekanntmachungsanordnung	2
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) Bekanntmachungsanordnung	4
Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 1. Januar 2025	
Erhöhung des Abwasserentgeltes in der Hansestadt Stralsund Preisblatt für die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH	10
Erneute öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“	14
Erneute öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“	16
Öffentliche Bekanntmachung Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“	18
Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 83 der Hansestadt Stralsund „Stadteingang Grünhufe“	20
Bekanntmachung „Tätigkeitsbericht gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung der örtlichen Prüfung für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023“	22
Bekanntmachung 26. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts – Beteiligungsbericht 2021	22
Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung des Städtischen Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund	23
Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH	26
Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Brunst-Weber-Stiftung	29
Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH	32
Öffentliche Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung	35
Einwohnerzahlen	36
Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund	37
Impressum	40



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 270, 351), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2023 (GVObI. M-V S. 650), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVObI. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 154), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 12.12.2024 und Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019, wird wie folgt geändert:

In dem Reinigungsklassenverzeichnis, welches Anlage der vorgenannten Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2022, ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungsklasse 0,25 wird in das Reinigungsklassenverzeichnis aufgenommen.

monatliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

- Die Straße „Voigdehagen“ wird hinzugefügt.
- Die „Sarnowstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße)“ wird hinzugefügt.
- Die „Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm)“ wird hinzugefügt.
- Die „Gerhart-Hauptmann-Straße (Sarnowstraße bis Knieperdamm)“ wird hinzugefügt.
- Die „Friedrich-Naumann-Straße“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 0 wird in Reinigungsklasse 0,5 umbenannt.

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

- Der „Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)“ wird hinzugefügt.
- Der „Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis Franz-Pflugradt-Straße)“ wird hinzugefügt.
- Die „Gartenstraße“ wird hinzugefügt.
- Die „Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal)“ wird hinzugefügt.
- Die „Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 1

- Die „Rudenstraße“ wird hinzugefügt.
- Die „Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal)“ wird gestrichen.

Reinigungsklasse S0 wird in die Reinigungsklasse S 0,5 umbenannt.

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Reinigungsklasse S1 wird in das Reinigungsklassenverzeichnis aufgenommen.

wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, kein Winterdienst

- Der „Kastanienweg (Rostocker Chaussee bis Krankenhaus)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsklasse 2

- Die „Sarnowstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße)“ wird gestrichen.



Reinigungsklasse W

- Die Straße „Voigdehagen“ wird gestrichen.
- Die „Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm)“ wird gestrichen.
- Die „Gerhart-Hauptmann-Straße (Sarnowstraße bis Knieperdamm)“ wird gestrichen.
- Die „Friedrich-Naumann-Straße“ wird gestrichen.
- Der „Groß Lüderhäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)“ wird gestrichen.
- Die „Gartenstraße“ wird gestrichen.
- Die „Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)“ wird gestrichen.
- Die „Rudenstraße“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stralsund, 16. Dezember 2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 16. Dezember 2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 12.12.2024 und Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2025 und 2026.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterreinigung
Reinigungs-klasse 0,25	0,85 Euro	1,94 Euro
Reinigungs-klasse 0,5	1,69 Euro	1,94 Euro
Reinigungs-klasse 1	3,39 Euro	1,94 Euro
Reinigungs-klasse 2	6,78 Euro	1,94 Euro
Reinigungs-klasse 3	10,16 Euro	1,94 Euro
Reinigungs-klasse 7	23,72 Euro	1,94 Euro
Reinigungs-klasse S0,5	1,69 Euro	0,00 Euro
Reinigungs-klasse S1	3,39 Euro	0,00 Euro
Reinigungs-klasse S2	6,78 Euro	0,00 Euro
Reinigungs-klasse S3	10,16 Euro	0,00 Euro
Reinigungs-klasse W	0,00 Euro	1,94 Euro

In dem Reinigungs-klassenverzeichnis, welches Anlage der Straßenreinigungs-satzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2019 und der Straßenreinigungs-gebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 06.11.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2022, ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungs-klasse 0,25 wird in das Reinigungs-klassenverzeichnis aufgenommen.

monatliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

- Die Straße „Voigdehagen“ wird hinzugefügt.
- Die „Sarnowstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße)“ wird hinzugefügt.
- Die „Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm)“ wird hinzugefügt.
- Die „Gerhart-Hauptmann-Straße (Sarnowstraße bis Knieperdamm)“ wird hinzugefügt.
- Die „Friedrich-Naumann-Straße“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-klasse 0 wird in Reinigungs-klasse 0,5 umbenannt.

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

- Der „Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)“ wird hinzugefügt.
- Der „Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis Franz-Pflugradt-Straße)“ wird hinzugefügt.
- Die „Gartenstraße“ wird hinzugefügt.
- Die „Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal)“ wird hinzugefügt.
- Die „Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)“ wird hinzugefügt.

Reinigungs-klasse 1

- Die „Rudenstraße“ wird hinzugefügt.
- Die „Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal)“ wird gestrichen.

**Reinigungsstufe S0 wird in die Reinigungsstufe S 0,5 umbenannt.**

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Reinigungsstufe S1 wird in das Reinigungsstufenverzeichnis aufgenommen.

wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, kein Winterdienst

- Der „Kastanienweg (Rostocker Chaussee bis Krankenhaus)“ wird hinzugefügt.

Reinigungsstufe 2

- Die „Sarnowstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße)“ wird gestrichen.

Reinigungsstufe W

- Die Straße „Voigdehagen“ wird gestrichen.
- Die „Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm)“ wird gestrichen.
- Die „Gerhart-Hauptmann-Straße (Sarnowstraße bis Knieperdamm)“ wird gestrichen.
- Die „Friedrich-Naumann-Straße“ wird gestrichen.
- Der „Groß Lüderhäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)“ wird gestrichen.
- Die „Gartenstraße“ wird gestrichen.
- Die „Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)“ wird gestrichen.
- Die „Rudenstraße“ wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stralsund, 16. Dezember 2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 16. Dezember 2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 1. Januar 2025

Reinigungsklasse 0,25

einmal monatliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)
Gerhart-Hauptmann-Straße (Sarnowstraße bis Knieperdamm)
Sarnowstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm)
Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)

Reinigungsklasse 0,5

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtsseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Sackgasse beidseitig)
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
Franzenhöhe (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig/Franz-Pflugradt-Straße)
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal)
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
Lindenallee (Kreisverkehr)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof beidseitig)
Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)
Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)



Reinigungsklasse 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)
 Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)
 Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)
 An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)
 An der Hafensbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)
 Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)
 Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
 Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)
 Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)
 Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
 Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)
 Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)
 Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)
 Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
 Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)
 Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)
 Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)
 Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis An den Bleichen beidseitig)
 Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)
 Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)
 Fährwall stadseiteig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)
 Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)
 Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)
 Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)
 Frankenwall (Kreisverkehr)
 Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)
 Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werftstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)
 Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)
 Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)
 Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)
 Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)
 Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)
 Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)
 Knieperwall (Kreisverkehr)
 Külpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)
 Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
 Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
 Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)
 Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
 Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
 Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
 Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
 Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)
 Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
 Schillstraße (Külpstraße bis Knieperstraße beidseitig)
 Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
 Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
 Wasserstraße (Kreisverkehr)
 Werftstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/Frankendamm/Karl-Marx-Straße)
 Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule beidseitig)



Reinigungsklasse 3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
 Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
 Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)
 Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
 Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
 Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
 Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
 Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
 Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Wasserstraße beidseitig)
 Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
 Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
 Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
 Marienstraße (Bleistraße 1 bis Tribseer Straße beidseitig)
 Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
 Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
 Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)
 Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
 Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
 Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
 Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse 7

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alter Markt
 Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
 Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
 Neuer Markt (beidseitig)
 Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungsklasse S 0,5

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)
 Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
 Weidendamm (Ein-/Ausfahrt Busbahnhof bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse S1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Kastanienweg (Rostocker Chaussee bis Zufahrt Krankenhaus)

Reinigungsklasse S2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)
 Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)
 Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)
 Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)
 Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
 Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Ende Rinnstein in Richtung Prohn beidseitig)
 Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
 Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)
 Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse S3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)
 Heilgeiststraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)
 Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)



Reinigungsklasse W

Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Flugzeugwerft

Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)

Am Köppenberg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)

Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)

Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)

Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenberg)

Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)

Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)

Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)

Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)

Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)

Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)

Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)

Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)

Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)

Gerhart-Hauptmann-Straße (Sarnowstraße bis Friedrich-Naumann-Straße)

Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)

Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)

Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)

Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)

Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)

Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)

Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)

Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)

Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)

Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)

Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)

Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)

Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)

Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)

Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)

Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)

Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)

Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)

Sonnenhof

Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)

Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)

Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/Greifswalder Chaussee)

Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)

Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)

Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)

Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)

Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)

Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafenbahn)

Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)

Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)

Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)



Erhöhung des Abwasserentgeltes in der Hansestadt Stralsund

Nach Maßgabe des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 12.12.2024 (Beschluss-Nr.: 2024-VIII-05-0066) wird das anliegende Preisblatt der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH für die Zeit ab 01.01.2025 öffentlich bekanntgemacht.

Stralsund, 16. Dezember 2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Preisblatt für die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH

gültig ab 01.01.2025

1 Abwasserpreise

1.1 Grundpreis

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen sowie der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage beträgt der Grundpreis in Abhängigkeit von der jeweiligen Zählergröße:

Zählergröße	Grundpreis im Monat netto	Grundpreis im Monat inkl. 19% USt.
≤ Q ₃ 4	5,75 €	6,84 €
Q ₃ 10	14,38 €	17,11 €
Q ₃ 16	21,56 €	25,66 €
Q ₃ 25	35,94 €	42,77 €
Q ₃ 40	57,50 €	68,43 €
Q ₃ 63	90,56 €	107,77 €
Q ₃ 100	143,75 €	171,06 €
≥ Q ₃ 250	215,63 €	256,59 €

1.2 Benutzungsentgelt

1.2.1 Für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 b) AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage:

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Benutzungsentgelt	2,32 €/m ³	0,44 €/m ³	2,76 €/m³

1.2.2 Für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 c) AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage (Ortsteile Freienlande und Andershof- Ausbau):

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Benutzungsentgelt	2,32 €/m ³	0,44 €/m ³	2,76 €/m³



1.2.3 Für die Teilleistung Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 d) AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen mobilen Abwasseranlage

a) bei entnommenem Abwasser aus abflusslosen Gruben, die als solche betrieben werden:

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Benutzungsentgelt	10,58 €/m ³	2,01 €/m ³	12,59 €/m³

b) bei entnommenem Schlamm aus Grundstückskläranlagen:

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Benutzungsentgelt	20,77 €/m ³	3,95 €/m ³	24,72 €/m³

Bei Inanspruchnahme der mobilen Abwasseranlage fällt außerhalb der Werkzeiten ein Zusatzentgelt an je Auftrag in Höhe von:

Montag bis Freitag von 00:00 Uhr – 07:00 Uhr sowie 15:45 Uhr – 24:00 Uhr

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Zusatzentgelt	50,60 €/m ³	9,61 €/m ³	60,21 €/m³

Sonnabende und Sonntage

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Zusatzentgelt	58,30 €/m ³	11,08 €/m ³	69,38 €/m³

Feiertage

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Zusatzentgelt	97,20 €/m ³	18,47 €/m ³	115,67 €/m³

Wird die Abwasserbeseitigung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) kein Grundpreis erhoben.

1.3 Für die Teilleistung Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2, § 25 Abs. 1 AEB beträgt das Benutzungsentgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage:

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Benutzungsentgelt je Quadratmeter Einleitfläche	0,42 €/m ³	0,08 €/m ³	0,50 €/m³

2 Weitere Leistungen

2.1 Mahnungen
Schriftliche Mahnung **1,50 €**

2.2 Fehlgeschlagener Einziehungsauftrag
Kann ein Einziehungsauftrag nicht ausgeführt werden, so werden die vom Geldinstitut erhobenen Gebühren und Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

3 Leistungen im Abwasserbereich

3.1 Einsatz Hochdruckspülgerät/Schlamm-saugwagen je h

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Preis je Stunde	110,00 €	20,90 €	130,90 €

	netto	Umsatzsteuer 19%	brutto
Fahraufwand je Kilometer	2,95 €	0,56 €	3,51 €



3.2	Einsatz TV-Wagen Kanalnetz je h			
	Preis je Stunde	netto 76,00 €	Umsatzsteuer 19% 14,44 €	brutto 90,44 €
	Fahraufwand je Kilometer	netto 1,98 €	Umsatzsteuer 19% 0,38 €	brutto 2,36 €
3.3	Einsatz Schiebekamera je h			
	Preis je Stunde	netto 100,00 €	Umsatzsteuer 19% 19,00 €	brutto 119,00 €
	Fahraufwand je Kilometer	netto 1,30 €	Umsatzsteuer 19% 0,25 €	brutto 1,55 €
3.4	Abnahme Schmutzwasseranschluss/Regenwasser			
	Preis je Abnahme	netto 52,00 €	Umsatzsteuer 19% 9,88 €	brutto 61,88 €
3.5	Druckprüfung			
	Preis 1. Druckprüfung	netto 150,00 €	Umsatzsteuer 19% 28,50 €	brutto 178,50 €
	Preis jede weitere	netto 109,00 €	Umsatzsteuer 19% 20,71 €	brutto 129,71 €

4 Baukostenzuschuss

Gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Versorgungsgebiet der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (AEB) beträgt der Teilleistungssatz hinsichtlich des zu zahlenden Baukostenzuschusses in Euro pro Berechnungseinheit (BE)

a) für die Schmutzwasserbeseitigung

Stadt/Gemeinde	Ortsteil	netto €/BE	USt €/BE	brutto €/BE
Stralsund	alle Ortsteile	5,29	1,00	6,29
Niepars	alle Ortsteile	6,10	1,16	7,26
Groß Kordshagen	OT Flemendorf	4,40	0,84	5,24
Groß Kordshagen	OT Großkorshagen	3,10	0,59	3,69
Zarrendorf	alle Ortsteile	7,80	1,48	9,28
Altenpleen	OT Günz	8,08	1,54	9,62
Altenpleen	OT Nisdorf	4,23	0,80	5,03
Altenpleen	Altenpleen	8,81	1,67	10,48
Groß Mohrdorf	OT Hohendorf	3,71	0,70	4,41
Groß Mohrdorf	OT Groß Mohrdorf/ Klein Mohrdorf	5,62	1,07	6,69
Klausdorf	alle Ortsteile	8,18	1,55	9,73
Kramerhof	OT Parow	4,13	0,78	4,91
Kramerhof	OT Klein- und Groß Kedingshagen	7,26	1,38	8,64
Kramerhof	OT Kramerhof	11,96	2,27	14,23
Kramerhof	OT Vogelsang	8,16	1,55	9,71
Preetz	OT Schmedshagen	6,79	1,29	8,08
Preetz	OT Krönnevitz	8,07	1,53	9,60
Prohn	alle Ortsteile	6,61	1,26	7,87
Karnin	alle Ortsteile	2,77	0,53	3,30
Franzburg	alle Ortsteile	6,79	1,29	8,08
Richtenberg	alle Ortsteile	6,99	1,33	8,32



Velgast	alle Ortsteile	3,37	0,64	4,01
Lüssow	OT Klein Kordshagen	110,19	20,94	131,13
Pantelitz	alle Ortsteile	6,45	1,23	7,68
Steinhagen	alle Ortsteile	5,93	1,13	7,06
Wendorf	alle Ortsteile	8,25	1,57	9,82
Tribsees	alle Ortsteile	4,74	0,90	5,64

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung

Stadt/Gemeinde	Ortsteil	netto €/BE	Ust €/BE	brutto €/BE
Stralsund	alle Ortsteile	0,85	0,16	1,01
Franzburg	alle Ortsteile	5,93	1,13	7,06
Richtenberg	alle Ortsteile	4,26	0,81	5,07
Velgast	alle Ortsteile	3,61	0,69	4,30
Tribsees	alle Ortsteile	3,50	0,67	4,17

Dieses Preisblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft.



Erneute öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“
Beschluss-Nr.: 2024-VIII-04-0054

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.11.2024 beschlossene neue Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet liegt am Rande des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichs im Stadtgebiet Knieper, Stadtteil Knieper West nördlich der Hermann-Burmeister-Straße bzw. westlich des Zentralfriedhofs. Mit dem Abriss der früheren Schulgebäude der Rosa-Luxemburg- und Olof-Palme-Schule nördlich der Hermann-Burmeister-Straße steht das Gelände für eine Neubebauung zur Verfügung. Das ehemalige Schulgelände wird entsprechend des Charakters der Umgebung einer Wohnnutzung zugeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 1,1 ha groß und umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 61 die Flurstücke 42/6; 42/7; 42/8; 42/9; 42/10; 42/11; 42/12; 42/13; 42/14; 42/15; 42/16; 42/17; 42/18; 42/19; 42/20; 42/21; 42/22; 42/23; 42/24; 42/25; 42/26; 42/27; 42/28; 42/29 sowie teilweise 42/4 und 42/30.

Im Plangebiet sollen 20 zwei- bzw. dreigeschossige Einfamilienhäuser in einseitiger Grenzbebauung (abweichende Bauweise) entstehen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum ursprünglichen Tag des Inkrafttretens des Bebauungsplan Nr. 21 mit Ablauf des 19.12.2021 erneut in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann auf der Website der Hansestadt Stralsund unter https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/ und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> dauerhaft eingesehen werden.

Zusätzlich kann jedermann ab diesem Tag den Bebauungsplan mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV M-V)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 21 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“ und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 5. Dezember 2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 der Hansestadt Stralsund „Wohngbiet nördlich der Hermann-Burmeister-Straße“





Erneute öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 66 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“
Beschluss-Nr.: 2024-VIII-04-0055

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.11.2024 beschlossene neue Satzung über den Bebauungsplan Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Voigdehagen. Es grenzt unmittelbar nördlich an die Siedlungsfläche von Voigdehagen sowie an den östlich liegenden Voigdehäger Teich an. Die Entfernung zur nördlichen befindlichen Altstadt von Stralsund beträgt ca. fünf Kilometer.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. 1,96 ha groß und umfasst die Flurstücke 35/8, 35/9, 35/10, 35/11, 41/1 teilweise, 50/4 teilweise und 50/5 teilweise der Flur 1 der Gemarkung Voigdehagen. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch den Gehölzrand am Ufersaum des Voigdehäger Teiches,
- im Süden durch die Dorflage/gewachsene Dorfstruktur Voigdehagens
- im Westen durch Randbebauung der gewachsenen Dorfstruktur Voigdehagens und Landwirtschaftsflächen und
- im Norden durch Landwirtschaftsflächen und ein vorhandenes Wohn- und Gartengrundstück.

Ziel der Planung ist eine Arrondierung der kleinen Ortslage, um weiteren Wohnraum in einem Stadtgebiet zu schaffen, das dörflich geprägt und gut erschlossen ist. Es soll ein Wohnungsbaustandort entwickelt werden, der sich harmonisch in die landschaftsgeprägte Umgebung einfügt. Dadurch soll auch der Stadtteil Voigdehagen weiter gestärkt werden.

Die Satzung tritt rückwirkend zum ursprünglichen Tag des Inkrafttretens des Bebauungsplan Nr. 66 mit Ablauf des 25.10.2022 erneut in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann auf der Website der Hansestadt Stralsund unter https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/ und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> dauerhaft eingesehen werden.

Zusätzlich kann jedermann ab diesem Tag den Bebauungsplan mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV M-V)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

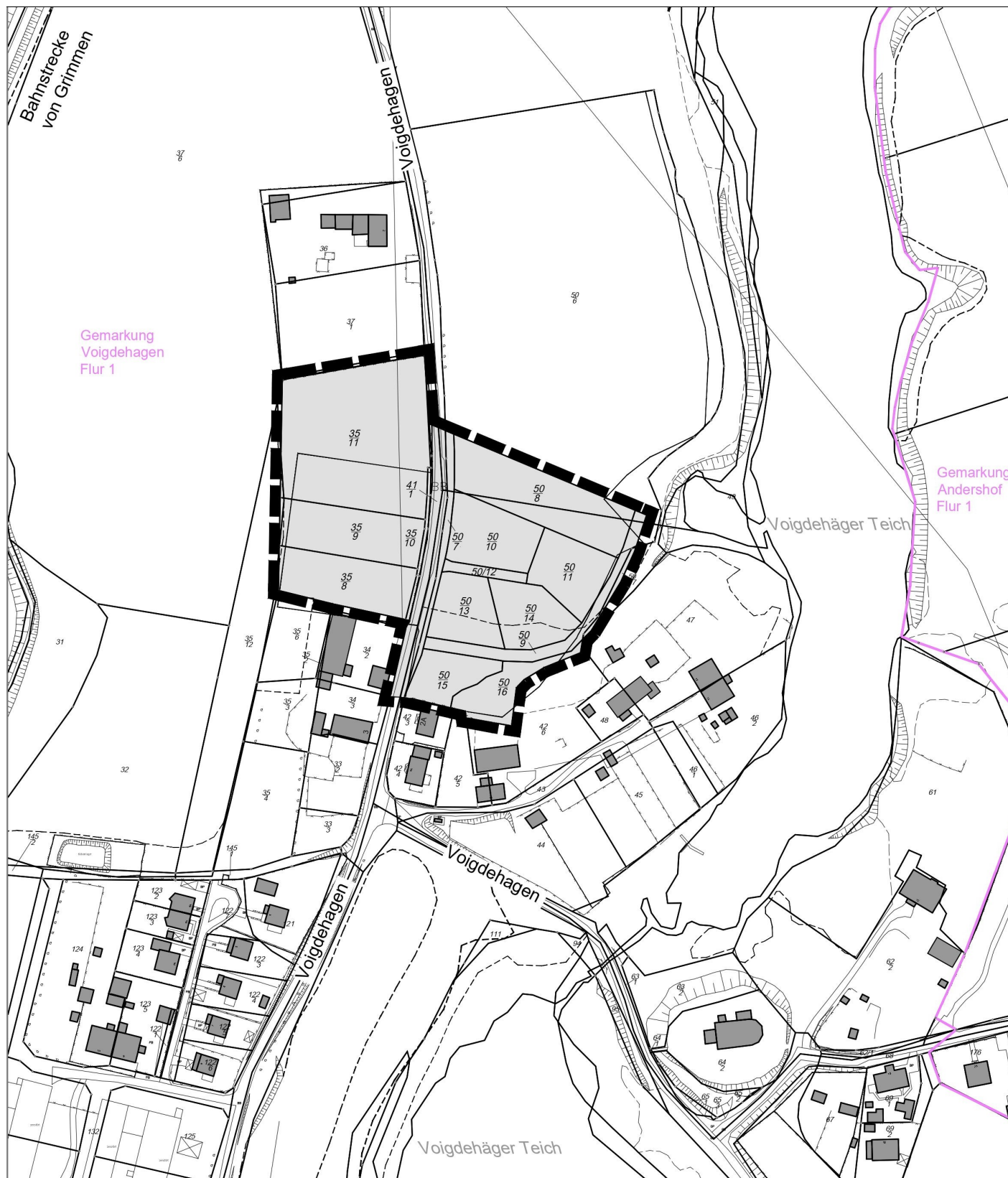
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“ und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 5. Dezember 2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet westlich vom Voigdehäger Teich“





Öffentliche Bekanntmachung
Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“
Beschluss-Nr.: 2024-VIII-03-0039

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.10.2024 beschlossene Satzung über die Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet liegt im Stadtgebiet Süd, im Stadtteil Andershof, östlich der Greifswalder Chaussee. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Andershof, Flur 4 die Flurstücke 4, 5, 6, 10, 11 und 12 sowie Teile des Flurstücks 53/3.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Westen durch die Brandshäger Straße,
- im Nordwesten durch Gehölzflächen,
- im Nordosten durch den Deviner Weg,
- im Osten durch Wald- und Gehölzflächen,
- im Süden durch das Betriebsgelände eines Fachmarktes.

Mit dem Ursprungsplan besteht Baurecht für rund acht Hektar Baugebiet (Siedlungs- und Verkehrsflächen ohne Grün- und Ausgleichsflächen). Festgesetzt ist ein allgemeines Wohngebiet.

Die Anpassung des Bebauungsplans erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht in Frage gestellt werden. Durch die Änderung wird das der bisherigen Planung zugrundeliegende Leitbild nicht verändert, das planerische Konzept bleibt erhalten.

Entstehen sollen weiterhin hauptsächlich Bauplätze für Einfamilienhäuser zur Deckung des städtischen Bedarfs ergänzt um Mehrfamilienhäuser im Bereich um die öffentliche Parkanlage. Die Art der baulichen Nutzung, die Gliederung der Baugebiete sowie die Grundstruktur der Führung der Erschließungsstraßen, die umgebenden Grünflächen und die Kompensationsmaßnahmen werden dabei grundsätzlich beibehalten.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag können die Planunterlagen auf der Website der Hansestadt Stralsund unter https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/ und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Zusätzlich kann jedermann ab diesem Tag den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV M-V)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

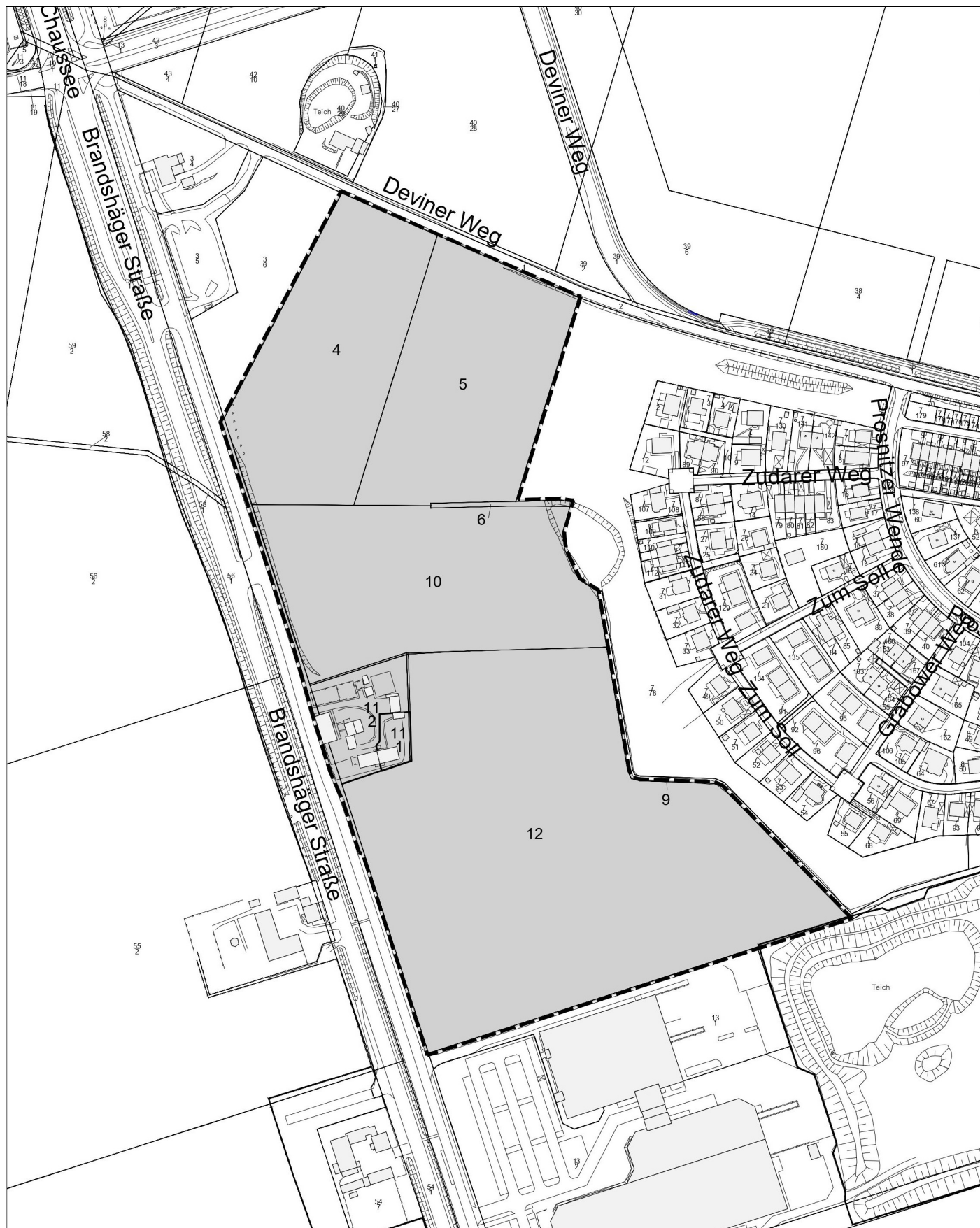
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen der Vereinfachten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“ und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 5. Dezember 2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße „





Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 83 der Hansestadt Stralsund
„Stadteingang Grünhufe“
Beschluss-Nr.: 2024-VIII-03-0040

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.10.2024 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 83 „Stadteingang Grünhufe“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Grünhufe. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ca. einen Hektar groß und umfasst das Flurstück 133/100 und anteilig die Flurstücke 133/118, 133/183, 140/7, 140/10, 143/49, 143/50 der Flur 1 der Gemarkung Grünhufe. Er wird wie folgt begrenzt:

Teilbereich GE

- im Osten durch die „Gewerbestraße“ mit einem Fitnessstudio und einer Autowerkstatt,
- im Süden durch den „Handwerkerring“,
- im Westen durch den „Grünhufer Bogen“ und
- im Norden ebenfalls durch den umlaufenden „Handwerkerring“.

Teilbereich MU

- im Osten durch eine anliegende Grünfläche und den „Grünhufer Bogen“,
- im Süden durch die „Julius-Leber-Straße“ und eine Blockwohnbebauung mit Speisewirtschaft,
- im Westen durch die Straße „Grünthal“ und eine Kreiselanlage und
- im Norden durch die „Lindenallee“.

Ziel der Planung ist es, ein Urbanes Gebiet und zwei kleinere Gewerbegebiete auszuweisen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ aufgestellt. Er dient als Maßnahme der Nachverdichtung auf derzeit als Grünflächen genutzten Grundstücken innerhalb des Siedlungsbereiches und befördert den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Der Standort eignet sich angesichts der guten Sichtbarkeit für kundenstarke Dienstleistungsangebote, sodass die Angebotsvielfalt und damit die Nutzungsmischung in Grünhufe gestärkt werden. Die neue Bebauung wird dem Stadteingang einen qualitativ hochwertigen Charakter verleihen.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag können die Planunterlagen auf der Website der Hansestadt Stralsund unter https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/ und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Zusätzlich kann jedermann ab diesem Tag den Bebauungsplan mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV M-V)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

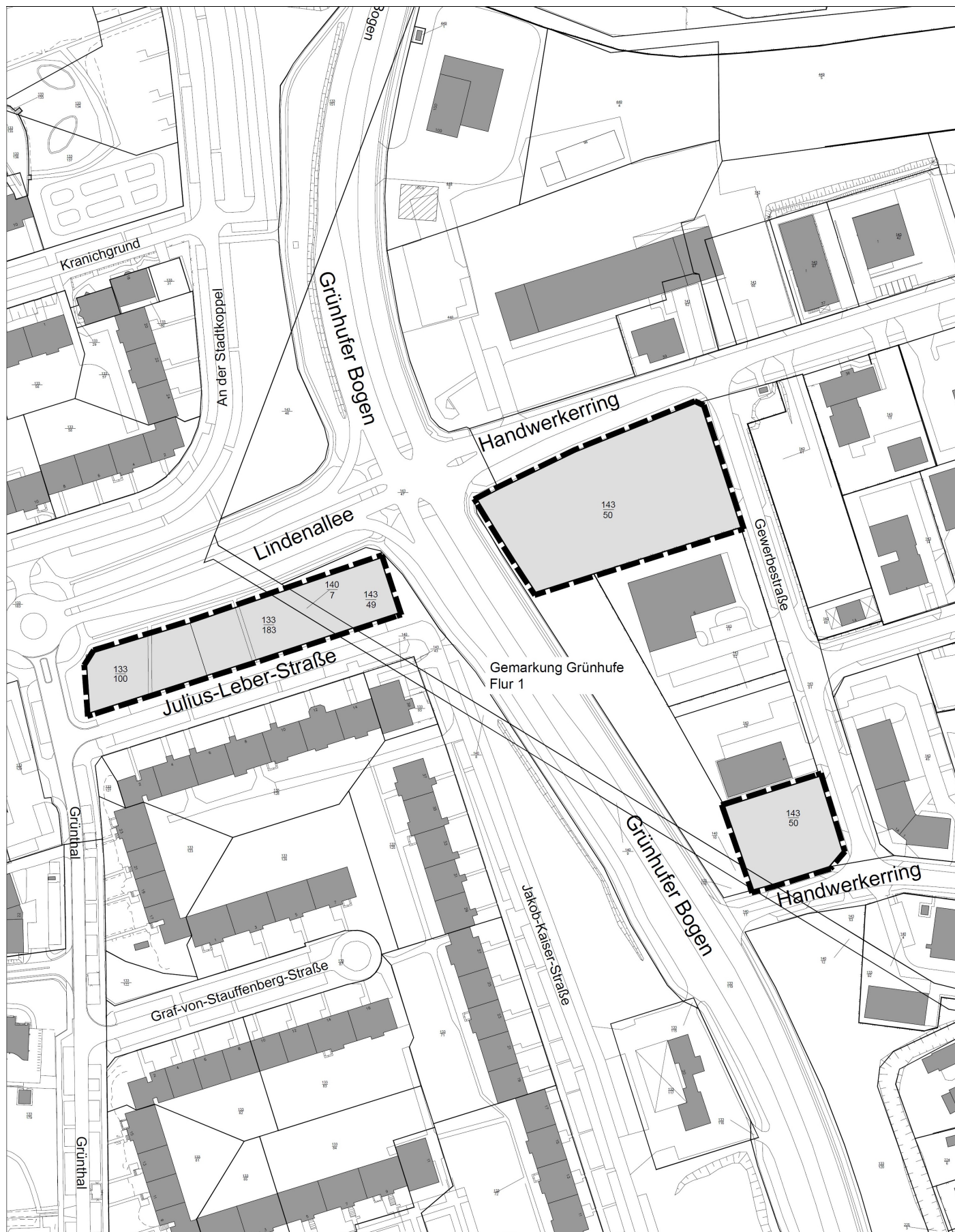
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 83 der Hansestadt Stralsund „Stadteingang Grünhufe“ und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 5. Dezember 2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 der Hansestadt Stralsund „Stadteingang Grünhufe“





Bekanntmachung **„Tätigkeitsbericht gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern** **über die Durchführung der örtlichen Prüfung für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023“**

§ 3 Absatz 3 Kommunalprüfungsgesetz M-V verpflichtet den Rechnungsprüfungsausschuss zur Berichterstattung gegenüber der Bürgerschaft. Der „Tätigkeitsbericht gemäß § 3 Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern über die Durchführung der örtlichen Prüfung für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023“ wurde den Mitgliedern der Bürgerschaft auf der Sitzung am 14.11.2024 zur Kenntnis gegeben.

Das Ziel der Berichterstattung besteht in der transparenten Darstellung der vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt im Auftrag der Bürgerschaft wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Prüfung entsprechend dem Kommunalprüfungsgesetz M-V und damit der Ausübung der Kontrollpflicht über die Verwaltung.

Der Tätigkeitsbericht wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Werktage im Büro des Präsidenten der Bürgerschaft/Gremiendienst der Hansestadt Stralsund, Rathaus, Alter Markt in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 15.11.2024

Peter Paul
Präsident der Bürgerschaft

Bekanntmachung **26. Bericht über die Beteiligungen der Hansestadt Stralsund** **an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts – Beteiligungsbericht 2021**

Gemäß § 73 Absatz 3 – Informations- und Prüfrechte, Beteiligungsbericht – der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hat die Hansestadt Stralsund zur Information der Bürgerschaftsmitglieder und der Einwohner einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht wurde den Mitgliedern der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund auf der Sitzung am 14. November 2024 zur Kenntnis gegeben.

Der 26. Bericht enthält insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde sowie die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzlage, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften und die Geschäftsergebnisse für die Wirtschaftsjahre 2019 bis 2021.

Der Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2021 der Hansestadt Stralsund wird vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung für sieben Arbeitstage im Rathaus und in der Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund, Alter Markt, öffentlich ausgelegt. Zur Einsichtnahme bitten wir um terminliche Vorabstimmung unter 03831 252-192.

Stralsund, den 18. November 2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung des Städtischen Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund

I. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund (im Folgenden Eigenbetrieb) – für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V entspricht sowie der GemHVO Doppik M-V und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist im Rahmen der in der Betriebssatzung übertragenen Aufgaben verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO M-V sowie der GemHVO Doppik M-V entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolosen Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Malchin, den 20.08.2024

Dipl.-Kfm. P. Schröder
Wirtschaftsprüfer

Dr. Schröder & Korth GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 freigegeben.

gez. Fuhrmann

III. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am 12.09.2024 beschlossen:

1. Den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund für das Geschäftsjahr zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 7.082.534,67 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.188,22 € festzustellen.
2. Den Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.188,22 € durch die Entnahme aus der Kapitalrücklage zu decken.

IV. Der Jahresabschluss 2023 sowie der entsprechende Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage in den Geschäftsräumen des Städtischen Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund, H.-Heine-Ring 77 in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 5. Dezember 2024

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die anderen Tätigkeiten inner- und außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.



- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n. F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die Geschäftsführung ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der Geschäftsführung für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die Geschäftsführung ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Schwerin, 26. Juni 2024

BRB Revision und Beratung PartG mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

G. Matlok M. Napierski
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer





Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Brunst-Weber-Stiftung

- I. Der Jahresabschluss 2023 der Brunst-Weber-Stiftung wurde durch die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamburg, Zweigniederlassung Rostock, geprüft und am 28. März 2024 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Brunst-Weber-Stiftung, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der der Brunst-Weber-Stiftung, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den landesrechtlichen und den sie ergänzenden deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den landesrechtlichen und den sie ergänzenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den landesrechtlichen und den sie ergänzenden deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den landesrechtlichen und den sie ergänzenden deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen



und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden landesrechtlichen und den sie ergänzenden deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den landesrechtlichen und den sie ergänzenden deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder

Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen
- oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Stralsund, den 28. März 2024

BTR SUMUS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Jörn Schröder
Wirtschaftsprüfer

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 27. Juni 2024 zum Prüfungsbericht eigene Feststellungen gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V getroffen: „Die Bilanz der Stiftung wurde unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses gemäß § 268 Abs. 1 HGB aufgestellt und somit ein Bilanzgewinn im Eigenkapital ausgewiesen.“ Zukünftig ist in Anwendung § 33 Abs. 2 EigVO M-V die Anwendung des § 268 Abs. 1 und somit die unterjährige Gewinnverwendung ausgeschlossen. Der Landesrechnungshof bittet erneut um künftige Beachtung.
- III. Der Vorstand der Brunst-Weber-Stiftung hat am 17.10.2024 folgenden Beschluss gemäß § 6 Absatz 3 der Stiftungssatzung gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.658.790,30 Euro und einem Bilanzgewinn von 0,00 Euro nach Einstellung des Jahresüberschusses in Höhe von 113.126,40 Euro in die Rücklage zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit festgestellt. Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wird ebenfalls festgestellt.
- IV. Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 504, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 26. November 2024

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Stiftungsvorstand



Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH

I. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stralsunder Innovation Consult GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Gesellschaft im Falle weiterer zukünftiger Jahresfehlbeträge auf die Zahlungen des Gesellschafters im Rahmen des Verlustausgleichs angewiesen sein wird.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, den 12. April 2024

DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niederlassung Rostock

II. Freigabe Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof Mecklenburg–Vorpommern hat mit Schreiben vom 02.09.2024 den Prüfungsbericht mit folgender Bemerkung weitergeleitet:

„anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 weiter und weist auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Anl.III S.6) gesondert hin.“

III. Beschlüsse Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der SIC GmbH hat am 18.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Singer (DOMUS AG Berlin – NL Rostock), geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Stralsunder Innovation Consult GmbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 0,00 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 929.797,76 € festgestellt.“

IV. Auslegung

Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SIC GmbH in der Rostocker Chaussee 110, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 3. Dezember 2024

gez. Maximilian Schwarz
Geschäftsführung
Stralsunder Innovation Consult GmbH



Öffentliche Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH Veränderung der Aufsichtsratsbesetzung

Mit Wirkung vom **30.09.2024** hat der Aufsichtsrat der Stralsunder Innovation Consult GmbH folgende Zusammensetzung:

Herr Torsten Grundke

Knieperdamm 79 A, 18435 Stralsund
Aufsichtsratsvorsitzender; Geschäftsführer

Herr Detlef Lindner

Fährstraße 7, 18439 Stralsund
Stellvertreter; Beamter

Herr Sebastian Knauer

Kedingshäger Straße 84, 18435 Stralsund
Arbeitsvermittler

Herr Christian Binder

Scheelestraße 16, 18439 Stralsund
Teamleiter Dialogmarketing

Herr Egbert Präkels

Heinrich-Lietz-Straße 26, 18437 Stralsund
Sachverständiger

Herr Oliver Schön

Friedrich-Naumann-Straße 61, 18435 Stralsund
Pflegefachkraft

Herr Frank Rybka

Fährwall 11, 18439 Stralsund
Niederlassungsleiter DZ Privatbank S.A.

Stralsund, 3. Dezember 2024

gez. Maximilian Schwarz
Geschäftsführung
Stralsunder Innovation Consult GmbH



Einwohnerzahlen

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag
	31.10.2024
<u>Einwohner insgesamt</u>	59 780
männlich	29 020
weiblich	30 760
<u>Einwohner nach Altersgruppen</u>	
unter 15 Jahre	7 142
15 bis unter 65 Jahre	36 117
65 Jahre und älter	16 521
<u>Einwohner in Stadtgebieten</u>	
Altstadt	6 232
Knieper	24 729
Tribseer	10 450
Franken	6 713
Süd	4 584
Lüssower Berg	247
Langendorfer Berg	323
Grünhufe	6 502
<u>Einwohner nach Staatsangehörigkeit</u>	
deutsch	54 147
nicht deutsch	5 633

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum
	01.01. bis 31.10.2024
Geburten	297
Sterbefälle	836
Zuzüge	2 916
Fortzüge	2 334
Umzüge innerhalb der Stadt	2 953

Quelle: Einwohnermelderegister



Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

Hansestadt Stralsund sucht Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für 2025

Während sich die meisten Stralsunderinnen und Stralsunder gerade auf Weihnachten vorbereiten, gelten die Vorbereitungen im Wahlbüro der Hansestadt den drei Wahlterminen im nächsten Jahr: Den Anfang macht voraussichtlich am 23. Februar 2025 die vorgezogene Bundestagswahl. Am 11. Mai 2025 folgt dann die Landratswahl und – falls erforderlich – am 25. Mai 2025 die Stichwahl. Für jeden der drei Termine werden ca. 350 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht.



Auszählung der Stimmen im Wahlraum

Wichtigste Voraussetzung für diese Tätigkeit ist, dass die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer selbst wahlberechtigt sind, d. h. zur Bundestagswahl mindestens 18 Jahre alt sind und die deutsche Staatsangehörigkeit haben; zur Landratswahl mindestens 16 Jahre alt und die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitglieds haben.

Anmeldungen können ab sofort erfolgen: www.stralsund.de/wahlhelferanmeldung. Wer Fragen hat, meldet sich einfach per Mail an wahlen@stralsund.de oder ruft das Wahlbüro direkt unter 03831 252-450 an.

Die Hansestadt Stralsund freut sich auf rege Beteiligung, gelebte Demokratie und dankt allen Interessierten schon jetzt für ihr Engagement.

Bequem vom Sofa aus: Elektronische Wohnsitzanmeldung für Stralsund – Finale Testphase hat begonnen

Stralsund unterstützt ab sofort gemeinsam mit Rostock und Schwerin die elektronische Wohnsitzanmeldung (eWA).



Neue Wohnhäuser – Reiferbahn im Aufbau



Gesucht: 350 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Sie sind Teil eines Wahlvorstandes, der in der Regel aus acht Personen (Wahlvorsteher, Schriftführer, je ein Stellvertreter und vier Beisitzer) besteht. Gemeinsam sorgen sie am Wahltag in den Wahlräumen für den ordnungsgemäßen Ablauf der Stimmabgabe und am Abend für die korrekte und zügige Ermittlung des Wahlergebnisses. Die Wahlgesetze schreiben vor, dass alle Wahlvorstände mit Ehrenamtlichen zu besetzen sind. Die Mitglieder erhalten dafür eine nach Funktionen gestaffelte Aufwandsentschädigung.



Das bedeutet, dass Stralsunderinnen und Stralsunder, ob neu in der Stadt oder umgezogen, ihre An- oder Ummeldung nun bequem von zu Hause aus erledigen können – ohne Behördengang und für die ganze Familie. Auch die Aktualisierung der digitalen Informationen auf dem Personalausweis ist dabei enthalten. Der neue Adressaufkleber kommt per Post.

Die Vorbereitungen für die Einführung dieses digitalen Service seien erfolgreich abgeschlossen, so Oberbürgermeister Alexander Badrow und „unser Team im Meldewesen ist bestens geschult“. Die Testphase läuft noch den gesamten Monat Dezember und soll zu Beginn des neuen Jahres abgeschlossen sein.

Wer Interesse hat, das Verfahren zu erproben, schreibt einfach eine E-Mail an ordnungsamt@stralsund.de mit dem Betreff „eWA-Proband“. Die Kolleginnen und Kollegen im Meldewesen freuen und bemühen sich, alle Anfragen zu berücksichtigen.

Für die Nutzung der eWA brauchen Sie:

- eine BundID,
- einen aktivierten neuen Personalausweis (nPA) mit Onlinefunktion,
- ein Lesegerät, z. B. ein aktuelles Smartphone.

Die Wohnungsgeberbescheinigung bleibt weiterhin erforderlich wie bei den analogen Meldeprozessen.

Zusammen mit der Möglichkeit, Fahrzeuge online an-, ab- und umzumelden wird Stralsund seinen Bürgerinnen und Bürgern im Bereich Meldewesen dann einen vollständig digitalen Prozess anbieten, freut sich Oberbürgermeister Alexander Badrow. Damit können sie sich den persönlichen Gang ins einen vollständig digitalen Prozess anbieten, freut sich Oberbürgermeister Alexander Badrow. Damit können sie sich den persönlichen Gang ins Ordnungsamt sparen und zwei der meistgenutzten Leistungen des Ordnungsamtes ganz einfach online nutzen.

An erster Stelle in MV: Stralsund klettert im bundesweiten Smart City Ranking

Die Hansestadt Stralsund erreicht Platz 58 von 413 im aktuellen Smart City Ranking 2024 der Haselhorst Associates Consulting und ist damit führend in Mecklenburg-Vorpommern.

"Mit einer Bewertung von 35,4 Prozent (+3,3 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr) und einem Sprung von Platz 69 auf Platz 58 beweist Stralsund, was durch konsequente Zusammenarbeit und innovative Ansätze möglich ist", so Oberbürgermeister Alexander Badrow.

Unser besonderer Dank gilt dabei folgenden Partnern:

- Stadtwerke Stralsund
- Landeshauptstadt Schwerin
- Hansestadt Lübeck & Stadtwerke Lübeck Gruppe
- SIS | KSM
- MakerPort Stralsund
- Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV)

Die Ergebnisse basieren auf einer umfassenden Analyse von mehr als 400 Städten in den Bereichen Strategie/Basis, Digitale Infrastruktur, Mobilität, Energie & Umwelt, Gebäude & Quartiere, Gesundheit, Bildung, Verwaltung, Tourismus sowie Wirtschaft & Handel.

"Wir sind aber noch lange nicht fertig", so Oberbürgermeister Alexander Badrow mit Blick in die Zukunft. Im November haben die Stadtwerke Stralsund das zweite öffentliche WLAN erfolgreich in Betrieb genommen. Ab sofort können Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gäste der Hansestadt Stralsund auch auf dem Alten Markt die kostenfreie Verbindung nutzen.

Die nächsten Standorte sind bereits geplant: Noch im ersten Quartal 2025 folgt das WLAN auf der Hafensinsel. Im Zuge der Umbauarbeiten und der Fertigstellung des Neuen Marktes wird zukünftig auch an diesem Standort der kostenfreie Service nutzbar sein.

Für 2025 plane die Stadt zudem ein Ausgabeterminal für das Ordnungsamt, um die Abholung von Führerschein, Reisepass und weiteren Dokumenten unabhängig von den Öffnungszeiten des Amtes zu ermöglichen.

Weitere Informationen:

<https://smarte-stadt-stralsund.de/>



Gesichert: Außenwand der Klosteranlage St. Johannis

Die Außenwand der Klosteranlage St. Johannis zur Schillstraße hatte früher durch Anbauten Stabilität. Nach dem Abriss dieser Bauten stand die Wand in den letzten Jahrzehnten frei und war Windlasten ausgesetzt.

Statische Untersuchungen haben ergeben: Hier muss was passieren. Besonders wegen der sichtbaren Schiefstellung der Mauer.



Stabilisierte Außenwand des Johannisklosters

Dafür wurde eine aufwendige Stützkonstruktion an der Innenseite der Kirchenschiffwand aufgebaut. Zudem wurde mittels Sondierungsgrabungen die Lage historischer Bauteile bestimmt. Begleitende umfangreiche archäologische Grabungen im Bereich der Gründungsbauteile förderten ein Vielzahl menschlicher Knochen zutage. Das führte zu einer Verzögerung im Bauablauf. Fachleute bargen die menschlichen Überreste aus historischen Bestattungen und setzten sie auf dem Stralsunder Zentralfriedhof wieder bei.

Finanziert wurde die mehr als eine halbe Million Euro kostende Sanierungsmaßnahme aus Städtebaufördermitteln mit 416.000 Euro und einem Anteil der Hansestadt Stralsund von 134.000 Euro. Als Ergebnis der Sicherungsmaßnahme ist sowohl die Standsicherheit dauerhaft gesichert als auch historische Bausubstanz bewahrt worden.

Erstmals besichtigen konnten Besucherinnen und Besucher die Stützkonstruktion während des Nikolaimarktes im Johanniskloster am 3. Advent.

Neue Eichen für Stralsund

Am kleinen Frankenteich wird es noch ein bisschen grüner: Zehn neue Stieleichen schmücken dort seit Anfang der Woche den sogenannten Bananenweg.



Neue Stieleichen für den sogenannten Bananenweg

„Die widerstandsfähigen Bäume können bis zu 40 Meter in die Höhe wachsen und 1.000 Jahre alt werden“, erklärt Förster Thomas Struwe.

Am Ufer des kleinen Frankenteichs fühlen sie sich besonders wohl, da die Laubbäume dort einen nährstoffreichen und feuchten Boden finden. Die etwa acht Jahre alten Eichen bereichern nicht nur das Landschaftsbild Stralsunds, sondern schaffen auch neue Lebensräume für Insekten und Tiere.

Rund 20.000 Baumsetzlinge und 500 junge Bäume im Alter zwischen fünf und zehn Jahren sollen noch in dieser Wintersaison gepflanzt werden.



Gorch Fock 1 ab sofort illuminiert

Mitte November hatte die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund einen Prüfauftrag an die Verwaltung beschlossen. Dabei ging es um eine mögliche Beleuchtung der Gorch Fock 1 durch eine Lichterkette über die Mastspitzen.



Illuminierte Gorch Fock 1 in der Dämmerung

Dieser Prüfauftrag konnte jetzt durch die Verwaltung in kürzester Zeit umgesetzt werden. Seit dem 11. Dezember ist die Lichterkette auf dem Schiff montiert und in Betrieb.

Die Lichterkette mit einer Länge von 131 Metern und 150 Leuchten illuminiert die Gorch Fock 1 ab sofort täglich ab der Dämmerung bis zum Morgen.

In Stralsund am Hafen: Molenfeuerwerk am 31. Dezember um 18:30 Uhr

Das Molenfeuerwerk in Stralsund am 31. Dezember um 18:30 Uhr ist eine schöne Tradition, die viele Familien zusammenbringt, um in den Silvesterabend zu starten. Die beeindruckenden Feuerblumen, die vom Feuerwerkdepot Nord unter der Leitung von Mirco Lorkowski in den Himmel geschossen werden, versprechen dabei ein spektakuläres Erlebnis.

Es ist eine tolle Idee, sich ein wenig früher an der Sundpromenade oder der Hafensinsel zu versammeln, um mit Freunden anzustoßen und die festliche Atmosphäre zu genießen. Die Möglichkeit, Getränke und Speisen von den umliegenden Gastronomen zu bekommen, macht das Ganze noch einladender.



Die Hansestadt Stralsund wünscht allen Stralsunderinnen und Stralsundern und den Gästen unserer Stadt einen gelungenen Start in den Silvesterabend und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2025!

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252-110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.